

Information zum Bildungspaket

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II¹ und XII² wurden die Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in Familien mit Bezug von Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) sowie Wohngeld und Kinderzuschlag eingeführt. Der Landkreis Heidekreis ist Träger der neuen Leistungen. **Die Leistungen werden vom Sozialamt Ihrer Wohnortgemeinde bearbeitet.**

Antragsberechtigt für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Ausnahme: Bei der soziokulturellen Teilhabe sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres antragsberechtigt.

Folgende Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es:

- 1) Teilnahme an Tagesausflügen, die von den Schulen oder Kindertagesstätten organisiert werden. Die Kosten für mehrtägige Ausflüge werden wie bisher erstattet.
- 2) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, und zwar 70,- € zum 01.08. und 30,- € zum 01.02. eines jeden Jahres. Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger/innen müssen diese Leistung beantragen. Leistungsempfänger/innen nach SGB II und XII erhalten die Schulbedarfsleistung ohne Antrag zu den vorgenannten Terminen.
- 3) Schülerbeförderung für Schüler/innen, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von Dritten übernommen werden. Sie haben einen entsprechenden Eigenanteil aus Ihrem Regelbedarf in Höhe von monatlich 5,- € zu leisten.
- 4) Lernförderung (Nachhilfe) für Schüler/innen, die geeignet und erforderlich ist, um das vorgegebene Lernziel zu erreichen. Reichen die bestehenden Schulangebote nicht aus, müssen Sie eine Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit der Nachhilfe vorlegen.
- 5) Mittagessen in den Schulen oder in Kindertageseinrichtungen (gilt auch für Kindertagespflege), in denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden. Der Eigenanteil beträgt 1,- € pro Essen.
- 6) Soziokulturelle Teilhabe: Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten. Die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehenden Aufwendungen (z. B. Sportausrüstung, Musikinstrument, Utensilien für einen künstlerischen Kurs) sind auch berücksichtigungsfähig. Pro Monat werden pro höchstens 10,00 € berücksichtigt.

Bei den Punkten 1 und 4 bis 6 besteht lediglich ein Anspruch auf Sach- oder Dienstleistungen. Hierfür genügt in der Regel die Vorlage eines Kostennachweises. Ihre Wohnortgemeinde rechnet dann direkt mit dem Anbieter (z. B. Schule, Sportverein) ab. **Eine Erstattung auf Ihr Konto ist grundsätzlich nicht möglich!** Im Ausnahmefall (Einzelheiten bitte mit dem zuständigen Sozialamt besprechen) können nach Vorlage eines entsprechenden Beleges die Kosten für einen Tagesausflug oder eine mehrtägige Fahrt (Punkt 1= direkt an Sie erstattet werden. Für Schulbedarf und Schülerbeförderung (Punkte 2 und 3) bekommen Sie Geldleistungen.

Das konkrete Antrags- und Abrechnungsverfahren sprechen Sie bitte direkt mit Ihrem Sozialamt ab. Grundsätzlich gilt: Erst die Leistung beantragen (Ausnahme für SGB II und SGB XII Empfänger/innen: Punkt 2)!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in im örtlichen Sozialamt. Vielen Dank!

¹ Zweites Buch Sozialgesetzbuch

² Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch